

Änderung der Finanzordnung (FO)

Bisherige Formulierung (§ 4 FO)

- **Absatz 5:** Der genehmigte Finanzplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung als Kassenanschlag.

Neue Formulierung (§ 4 FO)

Absatz 5: Der genehmigte Finanzplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei ungeplanten Abweichungen der tatsächlichen Haushaltsführung vom beschlossenen Finanzplan, kann der Vorstand Veränderungen von bis zu einem Zehntel der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamterträge eigenverantwortlich vornehmen. Änderungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.



Kontrollrecht des hauptausschusses wird gestärkt



Änderung der Finanzordnung (FO)

Alte Formulierung (§ 7 - Kostenerstattungen)

1. ...
2. Hauptamtlich Beschäftigte erhalten ein zuvor schriftlich festgelegtes Gehalt.
3. Zahlungen einer Aufwandsentschädigung sind gesondert vom Hauptausschuss zu beschließen. Das gilt auch für die Grundsätze der Übungsleiterentgelte, die der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen hat.

Neue Formulierung (§ 7 - Kostenerstattungen)

➤ Absatz 2 + 3:

entfallen ersatzlos



...nicht mehr erforderlich



Änderung der Finanzordnung (FO)

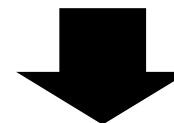
Alte Formulierung (§ 7 - Kostenerstattungen)

4. Grundsätze der Kostenerstattung
 - a. Reisekosten und Tagegelder werden grundsätzlich nicht gezahlt. Die Wegstreckenpauschale bei Benutzung des privaten Kfz wird durch den Hauptausschuss festgesetzt und in einem angemessenen Zeitrahmen oder auf Antrag überprüft.
 - b. Werden zur Benutzung der vereinseigenen Fahrzeuge Kraftstoffkosten verauslagt, sind diese zu erstatten, wenn die Benutzung zu Vereinszwecken erfolgt und vorab genehmigt worden ist. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann, z.B. an die Leitung der Geschäftsstelle.
 - c. Zur Abrechnung aller Übungsleiterentgelte und Fahrtkosten werden einheitliche Vordrucke verwendet. Sie sind als Anlage der Finanzordnung beigelegt

Neue Formulierung (§ 7 - Kostenerstattungen)

- Absatz 4 Buchstabe a sowie Absatz 4 Buchstabe c, jeweils letzter Satz:

entfallen ersatzlos



...nicht mehr erforderlich

